

## Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e.V.

An den Präsidenten des  
Landtags von Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen  
Telefon (0208) 8831881  
Telefax (0208) 8831883

Vorsitzender:  
Gerd Wendzinski

privat  
Kaffsackweg  
44359 Dortmund Nette  
Tel (02 31) 35 02 51  
Fax (02 31) 35 70 07  
Funk 0172 – 23 23 640

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/ 3605**

alle Abg.

Datum  
03.01.2000

**Betreff:** Stellungnahme der SDW zum Zweiten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen; Drucksache 12/4320

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die Artikel des Gesetzesentwurfes, in denen wir als Umweltverband in unserer Arbeit betroffen sind, bzw. auf Aufgabenbereiche von Institutionen/Organisationen mit denen wir entsprechend unserer Aufgabenstellung zusammen arbeiten.

### I. Grundsätzlich Vorbemerkungen

Der Gesetzesentwurf und die uns vorliegenden Stellungnahmen der Ministerien, des Ministerpräsidenten einschließlich der Pressekonferenzen belegen in keiner Weise, dass die angedachten Aufgabenverlagerungen, bzw. Form der Behördenauflösungen zu Verwaltungsvereinfachungen und Kosteneinsparungen führen. Im Gegenteil, der Behördenaufbau in NRW zwischen dem Land, den Bezirksregierungen und den Unteren Staatlichen Behörden verliert an Klarheit sowie Effektivität.

Die in den letzten zwanzig Jahren in vielen Einzelschritten verstärkte kommunale Mitwirkung in den Verbänden, Gremien und Beiräten wird reduziert und die staatliche Eingriffsmöglichkeit gestärkt.

Wir begrüßen die Auflösung der zahlreichen Landesoberbehörden und ihre Eingliederung in die Mittelbehörden. Aber auch hier sind nur halbherzige Schritte vorgesehen.

## II. **Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln entsprechend dem Fragenkatalog**

### **Artikel 1 und 2**

**Welche Maßnahmen halten Sie nach der Eingliederung für erforderlich, um weitere Synergieeffekte zu erzielen?**

Diese Frage setzt voraus, daß es zu Synergieeffekten kommt, was bezweifelt werden muß (siehe Antworten zu den nachfolgenden Fragen)

**Lassen sich die Synergieeffekte erhöhen, wenn auch die Staatl. Umweltämter in die StRD einbezogen würden?**

**Lassen sich die Synergieeffekte durch eine Zusammenfassung von Umwelt-, Arbeitsschutz- und Bergverwaltung erhöhen?**

**Kann durch Außenstellen der StRD die Ortsnähe mit der Zielsetzung der Bündelung staatlichen Handels in der Fläche besser erreicht werden als durch Ämter mit selbständiger Behördenstruktur?**

Ja, dies wäre eine konsequente Verwaltungsreform und würde dem Anspruch zukunftsorientiert zu sein, gerecht werden.

Alle Umwelt- und Naturschutzbelange einschließlich der, die zur Zeit bei den Bezirksregierungen angesiedelt sind, sollten in staatliche Umweltämter zusammengefaßt werden.

### **Sinnvoller klarer dreistufiger Behördenaufbau**



Für eine Übergangszeit sollten spezielle Aufgaben der Bergämter, zum Beispiel Sicherheitsfragen, jeweils für den Steinkohlen-, Erz- und Braunkohlenabbau in bestimmten technischen Aufsichtsämtern konzentriert werden.

Durch Verwaltungsanweisung muß allerdings bei dieser Organisationsstruktur sichergestellt sein, dass die staatlichen Umwelt- und Naturschutzämter für bestimmte, zentrale Aufgaben bei der Abwägung auf der Ebene der Bezirksregierungen ein verstärktes Mitspracherecht erhalten, oder deren Stellungnahme bei der späteren Genehmigung von Entscheidungen der Bezirksregierungen durch die Landesregierung nochmals zu bewerten sind, wenn es zu gravierenden Meinungsunterschieden dabei kommt.

***Werden durch die beabsichtigte Integration die Verwaltungsentscheidungen beschleunigt oder verkompliziert und damit verlangsamt?***

Die Auflösung des Landesamtes für Agrarordnung und bedingt auch das Landesoberbergamt werden von uns als ein erster Schritt zur sinnvollen Neuorganisation angesehen.

Da aber die dabei notwendige Integration dieser Ämter in die Regierungspräsidien bzw. in die neu zu bildenden Staatlichen Regionaldirektionen/Dienstleistungszentren nicht vollzogen wird, führt die Reform zu Unübersichtlichkeit und Ineffizienz.

In Zukunft sind für den Bereich der aufgelösten Sonderbehörden einzelne Bezirksregierungen für das ganze Land NRW zuständig (mit Ausnahme der Bezirksregierung Detmold). Dieses war bisher nur die Ausnahme, wenn eine Bündelung wegen der geringen Fallzahlen die Fachlichkeit der Mitarbeiter zu konzentrieren war. Von der Effizienz her ist auch nicht vertretbar, wenn zum Beispiel der Teil des Landesamtes für Agrarordnung in Recklinghausen bleibt, aber der Staatlichen Regiergungsdirektion in Münster zugeordnet wird. Es wird statt zu Verwaltungskosteneinsparungen eher zu einem mehr an Kosten und Ineffizienz führen.

Der klare, dreistufige Behördenaufbau aus der Steinschen Verwaltungsreform hat sich bis heute bewährt. Auch Namensänderungen Regierungspräsident, Bezirksregierung, Staatliche Regionaldirektion führen nicht automatisch zu mehr Bürgernähe oder höherer Effektivität. Auch Argumente, wie z. B. seit Jahrzehnten hat sich in der Verwaltungsstruktur nichts geändert, sind ohne den Beweis zu erbringen, dass sie ineffizient arbeiten, kein Grund zur Reform, sondern höchstens der Beweis, mit den Stein'schen Reform vor über 180 Jahren, haben Entscheidungsträger mit einer hohen Kompetenz und Weitsichtigkeit die damalige Verwaltungsstruktur eingeführt.

Es ist daher zu empfehlen, die Auflösung der Landesoberbehörden konsequent durchzuführen und die Ämter in die Zuständigkeit der jeweiligen Regionaldirektionen einzugliedern.

Die SDW begrüßt die Entscheidung der Landesregierung **die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragter** sowohl für die Landwirtschaft, als auch für die Forstwirtschaft zu erhalten.

Im Rahmen der Straffung der Landesoberbehörden empfiehlt es sich, die Aufgaben, wie die Aus- und Fortbildung sowie weiterer betrieblicher Bereiche (z.B. EDV) von der LÖBF in die Zuständigkeit der Kammern zu verlegen.

***Ist eine wissenschaftliche Fachbehörde wie das GLA in eine Staatliche Regionaldirektion sinnvoll integrierbar?***

Das Geologische Landesamt hat - wie in den anderen Bundesländern auch – die Aufgabe, den geowissenschaftlichen Stand des Wissens für die Politik und die Bürger landesweit bereitzuhalten. Die zentralen Aufgaben werden dabei in der Erforschung der Gesteine und des geologischen Untergrundes, in der vorsorgenden Erkundung von Bodenschätzen (Lagerstätten) in der Erforschung von Qualität und Quantität der unterirdischen Wasservorräte und nicht zuletzt in der Erfassung und Bewertung des Naturgutes Boden gesehen.

Die einzige, umfassende geowissenschaftliche Landesbehörde muß dabei das vorhandene Wissen für alle Träger öffentlicher Belange vorhalten, stets den Stand der Forschung in seinen Interessenbereichen präsent haben, sich aktiv um das Schließen von Wissenslücken, prinzipiell und regional bemühen.

Teilaufgaben könnten auf alle staatlichen Regierungsdirektionen, besonders im Umweltschutzbereich, verlagert werden. Eine **mögliche Lösung** wäre, das Geologische Landesamt in ein Landesinstitut mit klaren staatlichen Vorgaben umzuwandeln und es direkt der Dienstaufsicht des Innenministeriums zu unterstellen. Dabei sollte eine Grundfinanzierung als Vorhaltekosten sichergestellt werden. Fachministerien könnten die Dienstleistungen des Instituts gegen Kostenerstattung in Anspruch nehmen. Das Geologische Institut selbst sollte dann seine Dienstleistungen/Wissenspotential/Informationsdaten nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten anbieten. Die vom Geologischen Landesamt durchgeführten Arbeiten bei der Kartierung, geowissenschaftlicher Informationssysteme oder der Bodenkunde sollten dahingehend überprüft werden, inwieweit andere Institute des Landes, der Universitäten oder privatwirtschaftlich tätige Organisationen die gleichen Aufgaben erledigen. Hier sollte eine Zusammenführung angestrebt bzw. privatisiert werden.

***Wie beurteilen Sie alternativ ein Modell, bei der eine konsequente fachliche Bündelung der Umwelt- und Naturschutzverwaltung als Weiterentwicklung der ersten Verwaltungsstrukturreform der Umweltverwaltung (1993) vorgenommen wird?***

Zahlreiche Fragen zu Artikel 1 des Gesetzentwurfes überlappen sich.

Bei dieser Frage muß man berücksichtigen, daß die Aufteilung der früheren staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auf die Bereiche Gewerbe- und Arbeitsschutzaufsicht weder fachlich, noch aus Gründen der Kosteneinsparung oder der Effizienzsteigerung vertretbar war.

Die Aufteilung geschah nur aus dem Grund, weil zwei starke Minister (MAGS, MURL) sowohl die Fach-, als auch die Dienstaufsicht jeweils für sich beanspruchten.

Diese Kleinzersplitterung hat sich bei der Aufteilung des MAGS auf verschiedene andere Ministerien fortgesetzt. Auch diese Entscheidung, die der Aufgabenhoheit des MP unterliegt, erfolgte nicht nach fachlichen, effizienzsteigernden Gesichtspunkten, sondern war Personen bezogen.

Zu dieser gestellten Frage, verweisen wir auf unserer Antwort auf Blatt 2 und 3 dieser Stellungnahme.

Dieser, nach unserer Auffassung „**sinnvolle Behördenaufbau**“ mit der klaren Dreistufigkeit, war damals bereits das vorrangige Diskussionsmodell. Es konnte sich leider weder im Kabinett noch in den beteiligten Arbeitskreisen/Ausschüssen des Parlamentes durchsetzen.

Nur wenn die Ausschüsse des Parlaments sich aus der parlamentarischen Vorpostenstrategie des jeweiligen Ministeriums weiter lösen und zu einer staatspolitisch, gesamtstrategischen Aufgabe finden, wird dieses Modell eine Mehrheit erreichen. In der Konsequenz fordert es auch einen Neuzuschnitt der Ministerien.

### **Zusätzlich Aussage:**

Eine moderne, zukunftsweisende und effiziente Verwaltung wird nicht alleine durch veränderte Organisationsentscheidungen geschaffen. Wichtig sind:

- Klarer, für den Bürger nachvollziehbarer Behördenaufbau
- Konzentration der Regierung/der Ministerien auf politische, staatliche Vorgaben und Kontrolle der Landesbehörden. Strikte Vermeidung von Einzelfallentscheidungen auf Regierungsebene.
- Dieses beinhaltet auch Veränderungen in den Entscheidungsabläufen und den Aufgabenstellungen im Parlament.
- Beamte in den staatlichen Ämtern und Regierungspräsidien/Staatliche Regionaldirektionen, die unabhängig in Gesamtverantwortung, ein höheres Maß an Entscheidungskompetenz erhalten.
- Die konsequente Einführung der **Informationstechnologie** in den Ämtern und die Fähigkeit bei allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sie auch optimal zu nutzen.

### **Artikel 3**

Bei der Überleitung der Straßenbauverwaltung der Landschaftsverbände auf die Staatlichen Regionaldirektionen Münster und Köln, ist nicht erkennbar wie die von der Landesregierung angestrebten Ziele „Moderne Verwaltung, höhere Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit, Ortsnähe“ dadurch erreicht werden, dass nur Behördenschilder von den Landschaftsverbänden zu den Regionaldirektionen in Münster und Köln wechseln.

Mit diesem Vorschlag erhalten die Staatliche Regionaldirektionen (RP's) Münster und Köln Sonderzuständigkeiten gegenüber den übrigen St.Rd. Detmold, Arnsberg und Düsseldorf.

**Festzuhalten ist:** Die Kommunale Mitwirkung wird reduziert, es wird ein Mehr an staatlichen Weisungsmöglichkeiten eingeführt. Die bisherige Trennung von Planaufstellung- und Planfeststellungsbehörde (§ 39a. Absatz II) wird aufgehoben. Dieses ist aus rechtsstaatlichen Gründen sehr bedenklich!

***Der von den Ausschüssen erarbeitete Fragenkatalog wird in den zahlreichen Gutachten zum 2. und 3. Funktionalreformgesetz der 8. und 9. Legislaturperiode bereits beantwortet, die in den Grundsätzen auch heute noch gelten.***

Bei Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeitsregelung – verbleibt der Straßenbauverwaltung bei den Landschaftsverbänden - sollten zwei Aufgabenstellungen

- Linienbestimmung von Straßenneubauten und
- das komplette Planfeststellungsverfahren

auf alle fünf Staatlichen Regionaldirektionen verlagert werden.

Die Trennung von Linienbestimmungs- und Planfeststellungsbehörde einerseits und dem Neubau von Straßen einschließlich Unterhaltung durch die Landschaftsverbände führt zu mehr Objektivität und Akzeptanz für Neubaumaßnahmen bei den beteiligten Behörden und besonders bei den betroffenen Bürgern.

Diese Lösung würde auch zu einer verbesserten Integration von Raum-, Siedlungs-, Umwelt- und Verkehrsplanung führen.

#### **Artikel 4**

***Welche Zuständigkeitsverteilung im Bereich der Straßenplanung und –planfeststellung wird den erweiterten Zuständigkeiten (vgl. Änderung des Landesplanungsgesetzes) der neuen Regionalräte am besten gerecht?***

Die Einbindung der Regionalräte in das Linienbestimmungsverfahren und der Planfeststellung würde die Akzeptanz in den Gemeinderäten und bei den Bürgern in den betroffenen Kommunen für neue Baumaßnahmen erhöhen.

#### **Artikel 8**

***Halten Sie die Vorortzuständigkeit der einzugliedernden Verwaltungen mit der Bündelungsfunktion der Staatlichen Regionaldirektionen vereinbar?***

Ja, wegen der Größe des Landes NRW sollte die Vorortzuständigkeit einzelner Behörden beibehalten werden. Die Bündelungsfunktion der Staatlichen Regionaldirektionen wird dabei gestärkt, weil sie sich auf das Wesentliche konzentrieren können.

***Wie beurteilen Sie die Ausgliederung des Landesamtes für Agrarordnung aus der jetzigen LÖBF/LAFAO***

- a) *im Hinblick auf die gerade erst abgeschlossene Zusammenführung*
- b) *im Hinblick auf die Arbeit des künftigen LÖFL,*
- c) *im Hinblick auf die Bündelungswirkung in den StRD?*

Die Ausgliederung des Landesamtes für Agrarordnung ist fachlich sinnvoll und politisch/ökologisch geboten.

Diese Lösung wurde schon in früheren Legislaturperioden angestrebt, scheiterte aber an der damaligen starken Stellung der Personalräte und ihrer Rückendeckung im politischen Bereich. Als Konsequenz wurden die Agrarämter in der Zahl stark reduziert und ihre Stellenpläne als Abbruchpotential zur Stärkung von Stellenplänen in anderen Fachbereichen genutzt.

Die Schaffung der LÖFEL als Landesoberbehörde allerdings widerspricht der Grundtendenz der Gesetzesinitiative, Landesoberbehörden abzubauen. Andererseits fordert die Agenda 21 eine größere Partizipation aller Beteiligten. Dem entspricht in besonderem Maße das Modell einer Selbstverwaltung. Der Bereich Forsten, Ernährungswirtschaft und Landesentwicklung sollte daher statt zur LÖFEL den Landwirtschaftskammern als Selbstverwaltungskörperschaften zugeordnet werden.

***Halten Sie es für sinnvoll, den Namen „Bezirksregierung“ durch „Staatliche Regionaldirektionen“ zu ersetzen?***

Namen ersetzen kein politisches Handeln. Die Umbenennung der Regierungspräsidenten in Bezirksregierungen erfolgte nur aus Gleichstellungsgründen.

Aus Kostengründen und wegen des Gewohnheitseffektes sollte es bei der Bezeichnung „Bezirksregierung“ jetzt bleiben.

## **Artikel 9**

***Wie beurteilen Sie die Auswirkungen einer geteilten Dienstaufsicht (Trennung nach Beschäftigten des allgemeinen Verwaltungsdienstes und nach Fachlaufbahnen)? Wird hierdurch der Charakter einer Bündelungsbehörde gefährdet?***

Es sollte bei der bisherigen Regelung bleiben, die eine stärkere Qualifizierung der Beschäftigten dadurch ermöglichen, dass sie in unterschiedlichen Fachbereichen tätig sind. Gerade eine Bündelungsbehörde benötigt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die in Querschnittsaufgaben denken und handeln können.

Fachbeamte, die in der Dienst- und Fachaufsicht einem Fachministerium zugeordnet sind, sind eine Behörde in der Behörde (ein Fremdkörper).

Das Verbund- bzw. Querschnittsdenken war und ist die Stärke der Regierungspräsidenten stets gewesen. Die reine Fachlichkeit von Landes-(Fach) Oberbehörden und ihre geringe Flexibilität bei dringend notwendigen Problemlösungen führte stets zur Forderung nach Auflösung bzw. nach Integration in die Bündelungsfunktion der Mittelinstanz. Diese Aussage gilt nicht für das Landesoberbergamt.

### **Zusätzliche Aussage:**

Die lange Übergangsfrist, Artikel 9 §2, Absatz 1, von 5 Jahren erschwert die Zusammenfassung der Behörden zu leistungsfähigen Ämtern, einschließlich der Personalbewirtschaftung und führt nicht zu Synergieeffekten die gewünscht werden.

### **Artikel 10**

***Halten Sie es angesichts der bestehenden Zuständigkeitsverteilung im Kulturbereich für sinnvoll, dass die Regionalräte zusätzlich zu bestehenden Institutionen (regionale Kulturpolitik des MASSKS, Landschaftsverbände, KVR bzw. Agentur Ruhr, Kultursekretariate, Kommunen) mit Kulturpolitik befasst sind?***

Nein, ein „Mehr“ an Kulturbürokratie ist zugleich ein „Weniger“ an Kulturförderung. Die Kulturverwaltung sollte sich auf die drei Ebenen Land, Landschaftsverbände und Kommunen konzentrieren.

Die seit Jahrzehnten bestehende Benachteiligung Westfalens in der Kulturförderung (die Untersuchungsergebnisse, die diese Aussage bestätigen, liegen der Staatskanzlei vor) wird durch Organisationsveränderungen nicht beseitigt.

***Werden die vorgesehenen erweiterten Kompetenzen der Regionalräte (§7 Abs. 4 LPIG – Neu) dazu führen, dass den Regionen die Zuständigkeit für eine integrierte Gesamtverkehrsplanung obliegt und reichen die vorgesehenen Kompetenzen der Regionalräte aus, um eine integrierte Regionalplanung/regionale Verkehrsplanung in den Regionen zu schaffen?***

Ja, die Instrumente sind, wenn sie optimal genutzt werden, ausreichend. Die Verzahnung zwischen den Regionalräten und den kommunalen Parlamentsgremien allerdings, ist nicht optimal gegeben und führt daher zu Umsetzungsverlusten.

Durch die Aufhebung der Bindung zwischen Ratsmitgliedschaft und Regionalrat (§5. Abs.4 Satz 1) ist nicht mehr die demokratische Bindung/Informationsfluß und Informationssicherheit für die gewählten Ratsmitglieder vor Ort gegeben.

Die Stellung des Hauptamtlichen Oberbürgermeister/Bürgermeister wird dadurch noch mehr gestärkt, ohne dass die Gewißheit besteht, dass der Rat in alle regionalen Fragen mit eingebunden wird.

***Wie bewerten Sie die Ausweitung der Kompetenzen der Regionalräte?***

Eine Ausweitung der Kompetenzen führt zu einem Weniger an Mitspracherechten der kommunalen Parlamentsgremien. Die Gebietsreform hat leistungsfähige kommunale Einheiten geschaffen die eigentlich alle wesentlichen Aufgaben eigenverantwortlich lösen können. Bei Aufgabenstellungen über den kommunalen Gebietszuschnitt hinaus ist es die Aufgabe der Bezirksregierungen zu koordinieren bzw. zu bündeln.

Darüber hinaus bieten sich die Landschaftsverbände und der KVR für regionale Aufgabenlösungen an.

Die Vielzahl der Regionalgremien, Regionalrat, Regionalausschuß, Regionalkonferenzen und weitere, sind entweder ein Ausdruck von fehlenden landespolitischen Erkenntnissen bzw. Vorgaben in der Gesamtverantwortung oder Pazifizierungsinstrumente im regionalen Bereich zum Interessenausgleich. Die regionalen Gremien sehen sich immer stärker als Mittelverteilungskommissionen und weniger als Beratungsgremien, um regionale Probleme in den Entscheidungsfluß auf Landesebene in Gesetzen oder Verordnungen einzubringen.

***Halten Sie eine gesonderte Braunkohleplanung und die Aufrechterhaltung des Braunkohlenausschusses weiterhin für erforderlich oder sehen Sie Vorteile in der Integration in die Regionalplanung/Regionalräte?***

Die gesonderte Braunkohlenplanung und der Braunkohlenausschuß sind für die nächsten 10 – 15 Jahre weiter notwendig.  
Diese Instrumente haben sich im Interessenausgleich zwischen den Kommunen, der Landesregierung, den betroffenen Bürgern einschließlich der Planungsstabilität in der Vergangenheit bestens bewährt und sollte für die nächsten zwei Perioden noch beibehalten werden.

#### **Anregung zu § 6, Nr. 2 a**

Die Zahl der zusätzlich zu berufenen beratenen Mitglieder (§ 6. Abs.1 Satz 3) sollte für die nach §29. BnatSchG anerkannten Verbände auf drei Mitglieder erhöht werden.

#### **Anregung zu § 7, Abs. 2**

Die allgemeine Unterrichtsbereitschaft (§7. Abs.2) der Regionaldirektionen ist in eine halbjährige feste Verpflichtung umzuwandeln.

#### **Artikel 13**

***Halten Sie die Herabstufung der Besoldung von Leitungsämtern der einzugliedernden Verwaltungen gerechtfertigt?***

Ja, dieses ist die notwendige Konsequenz der Verwaltungsreform. Tarifliche und soziale Belange sollten in einer begrenzten Übergangszeit berücksichtigt werden.

#### **Artikel 32**

**Vorbemerkung:** Mit der Auflösung des SVR und der Bildung des KVR hat der Gesetzgeber bewußt die früheren staatlichen Zuständigkeiten des SVR seinerzeit nicht auf den KVR übertragen, und damit einen reinen Kommunalverband gebildet.

Der Gesetzgeber hat bewußt nur den Rahmen geschaffen, den die Mitgliedskörperschaften durch eigene Beschlüsse auf freiwilliger Basis ausfüllen konnten.

Der Innenminister sollte sich in der Dienstaufsicht auf die ihm durch Gesetze auferlegte Funktion beschränken.

Der KVR ist in seiner Struktur auf Konsens angelegt und die Existenz des KVR ist abhängig ob die „Kommunale Familie“ ihn will und weniger ein unbedingt vollziehendes Gestaltungsrecht des Gesetzgebers.

Wenn die Landesregierung eine Nachfolgeorganisation für die IBA sucht, bietet es sich logischer Weise an, die IBA in den KVR zu integrieren oder einen Eigenbetrieb zu bilden, der mit dem KVR kooperiert.

Die Folgekosten für die IBA-Objekte müssten unabhängig von der Organisationsform aus dem Landeshaushalt finanziert werden.

### ***Welche Vor- und Nachteile hätte eine Auflösung des KVR?***

Das Ruhrgebiet mit seiner ausgeprägten Polyzentralität und über 5 Millionen Einwohnern, benötigt im Wettbewerb mit den Regionen in Deutschland und den westlichen Staaten der EU eine eigene Interessenvertretung unterhalb der Landesregierung.

Ohne Kooperation über die Stadtgrenzen hinaus würde das Ruhrgebiet tatsächlich vorhandene Entwicklungsmöglichkeiten verspielen – zum Nachteil des gesamten Landes.

Gemeinsame Anforderungen sind in folgenden Bereichen notwendig:

- Landschaftssicherung
- Regionale Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung
- Kultur
- Freizeit und Tourismus
- Abfallwirtschaft
- Regionale Öffentlichkeitsarbeit

Konsequenz einer Auflösung des KVR wäre, dass die Mindestausstattung für eine koordinierte Regionalentwicklung im Ruhrgebiet verloren ginge, mit der Folge, dass

- die Teilräume im Ruhrgebiet in ihrer Entwicklung weiter auseinander driften
- das Ruhrgebiet im europäischen Wettbewerb der Regionen an Wirtschaftsaktivitäten und Profil verlieren würde
- die Sicherung und Entwicklung der knappen landschaftlichen Freiräume nicht mehr gewährleistet wäre
- die vorhandene, sozial orientierte regionale Freizeitinfrastruktur weg bräche
- eine vorsorgende, nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Umweltqualität ausbliebe
- eine kostengünstige und umweltverträgliche regional gesicherte Entsorgung nicht mehr gewährleistet ist

**Welche Aufgaben des KVR müssen unabhängig von seiner Weiterexistenz weiterhin in überörtlicher kommunaler Trägerschaft wahrgenommen werden ( z. B. Verbandsgrünflächen, Revierparks, Abfallwirtschaft)?**

In einem Ballungsraum haben die Grün-, Wasser-, Wald- und die von der Bebauung frei zu haltenen Flächen eine hohe Bedeutung für die Menschen der Region und den Naturhaushalt.

Der forstliche Fachbereich des KVR weist die Aufgabenbereiche Waldbewirtschaftung, Landschaftspflege, regionale Beschäftigungsoffensive, Ökosystemmanagement, Unterhaltung von Ökostationen und biologischer Waldschutz auf. Zur Waldbewirtschaftung zählt als eine in diesem Ballungsgebiet unverzichtbare Aufgabe die Erholungswaldbewirtschaftung. Das vom KVR verfolgte Konzept der Erholungswaldbewirtschaftung hat sich bewährt. Intakte, regionale Waldlandschaften sind für die Erholung der Bevölkerung und den Freizeitwert und somit für die Kommunen unverzichtbar.

Der Wald der Kommunen hat ebenfalls einen besonderen Stellenwert für die Erholungsnutzung; gleichzeitig besteht die Verpflichtung zum Erhalt und zur Förderung ökologischer Potentiale.

Um diesem Anforderungsprofil zu entsprechen, ist für die Kommune als kommunaler Aufgabenträger vor dem Hintergrund des vorhandenen Waldflächenbesitzes eine Kooperation zur Erzielung von Synergieeffekten im ökologischen, wirtschaftlichen und personellen Bereich vorteilhaft.

Der Erhalt und die Weiterentwicklung einer ökologisch orientierten Erholungswaldbewirtschaftung ist zugleich ein Dienst an der Bevölkerung.

**Aufgaben:**

Neben einer naturnahen Waldbewirtschaftung gehört die Gestaltung und Erhaltung der Infrastruktur, wie Neubau und Unterhaltung der Reit- und Wanderwege zu den wichtigsten Aufgaben der Forstabteilung. Ferner sind Errichtung und Unterhaltung von Erholungseinrichtung, Verkehrssicherungspflicht und alle übrigen Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Erholungsfunktionen der Wälder im Ruhrgebiet zu nennen. Von besonderer Bedeutung sind die Waldpädagogik, Landschafts- und Biotoppflege, Ausbildung in der Daseinsvorsorge und den Wald als außerschulischer Lernort sollen hier das Gesamtbild abrunden ohne es als abschließend dargestellt verstanden zu wissen.

Die Forstabteilung des KVR sollte in der Agentur Ruhr , wenn der KVR aufgelöst werden sollte, um den Naturschutz in seinem Aufgabenbereich ergänzt werden, wobei hier auch die Waldpädagogik und die Zusammenarbeit mit den Schulen zu organisieren ist.

Sollte der gesamte, im Besitz des KVR befindliche Wald und Grünflächenbereich nicht komplett auf die Agentur Ruhr übertragen werden, so ist aus ökologischer Sicht zu fordern, dass dieser gesamte Bereich von der Landesforstverwaltung übernommen wird. So ist eine einheitliche ökologische und waldpädagogische Betreuung sicherzustellen.

Eine Aufsplittung der Wald- und Grünflächen auf die Emschergenossenschaft, oder Kreise und kreisfreien Städte, wie es teilweise angedacht worden ist, ist abzulehnen. Die großen Erfolge von SVR und KVR in der Sicherung der Verbandsgrünflächen, Erholungswaldwirtschaft sowie der Waldregionen wären gefährdet und würden anderen regionalen Interessengruppen untergeordnet.

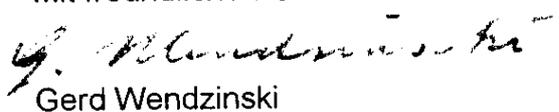
Eine Aufgabenübertragung auf einen Wasserverband verbietet sich auch, weil diese Aufgaben nicht über die Wasserverbandsumlage finanziert werden dürfen.

### Kartographie

Die Arbeit der Kartographie des KVR ist z. Zt. weder von den einzelnen Gebietskörperschaften noch durch Firmen zu leisten.

Neben der originären Funktion, unterschiedliche Kartenvermerke für das Ruhrgebiet herzustellen, handelt es sich hier um eine wichtige Zuarbeit auf vielen Arbeitsfeldern der Gebietskörperschaften und Verbände.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gerd Wendzinski  
- Vorsitzender -